

15/SN-449ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-227/94-9

Graz, am 1. April 1994

Ggst Bautechnik - Inland;
Bauproduktengesetz;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr.A.Temmel
Tel.: (0316)877/2671 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates; *St. Lobnig*
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | -GE/19... <i>14</i> |
| Datum: 15. MRZ. 1994 | |
| Verteilt 15. April 1994 | <i>h</i> |

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graz - Mitter



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Landesregierung - Rechtsabteilung 3

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten
Landstr. Hauptstr. 55-57
1031 Wien

GZ VD - 22.00-227/94-9

Ggst Bautechnik - Inland; Bauprodukte-
gesetz; Stellungnahme.

Rechtsabteilung 3 -

Bau-, Verkehrs-, Wasser- und Energierecht
8011 Graz, Landhausgasse 7
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Trippl

Telefon DW (0316) 877 / 2615

Telex 311838 Irggz a

Telefax (0316) 877 / 3490

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 1. April 1994

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. 2. 1994, GZ.: 92.910/27-IX/7/93,
übermittelten Entwurf eines Bauproduktgesetzes, beehrt sich die
Steiermärkische Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Aus dem gesamten Text des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist in
keiner Weise die Abgrenzung zum Kompetenzbereich des Landes bezüg-
lich des Inverkehrbringens von Bauprodukten erkennbar. Vor allem
die Formulierungen der §§ 1, 3 und 4 erwecken den Eindruck, als ob
sich dieses Gesetz auf den gesamten Bauproduktenbereich beziehen
würde. Die Existenz der Ländervereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die im Sinne dieser Ver-
einbarung geplante Erlassung entsprechender Landesgesetze wird
damit vollkommen ignoriert. Im Sinne des europäischen Harmonisie-
rungsprozesses wäre wohl zu erwarten gewesen, daß sich der Bund -
sofern er auf die Erlassung eines eigenen Bauproduktgesetzes
Wert legt - an der von den Ländern bereits abgeschlossenen Verein-
barung orientiert. So ist in der Ländervereinbarung im Bestreben
um eine bestmögliche Koordination im Bauproduktenbereich - für die
Zeit bis zum Vorliegen harmonisierter technischer Spezifikationen
- eine "österreichische technische Zulassung" vorgesehen. Eine
solche ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten, womit
eine Uneinheitlichkeit zwischen Bundes- und Landesbereich verbun-
den ist.

Zu einzelnen Bestimmungen:**Zum § 2:**

Es ist in keiner Weise verständlich, warum nicht einmal die Begriffsbestimmungen des Gesetzesentwurfes mit jenen der Ländervereinbarung ident sind. Eine für die Länder sehr wesentliche Folge dieser unterschiedlichen Begriffsbestimmungen ist, daß nach dem Entwurf des Bundesgesetzes europäische technische Zulassungen nur "nach diesem Gesetz oder nach vergleichbaren Rechtsvorschriften, die andere Vertragsparteien des EWR erlassen haben" erteilt werden können. Damit wird - ebenso im § 6 Abs. 2 - in keiner Weise auf die Kompetenz der Länder für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen eingegangen.

Zum § 4:

Im Abs. 1 fehlt die Berücksichtigung der CE-Konformitätskennzeichnung im Sinne der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. 7. 1993, womit die Bauproduktenrichtlinie geändert wurde.

Zum § 6:

Aus der Bestimmung über die europäische technische Zulassung ist nicht entnehmbar, welche Rechtsqualität der europäischen technischen Zulassung zukommt. Handelt es sich bei der österreichischen technischen Zulassung um einen Bescheid, der einer Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglich ist, oder ist die europäische technische Zulassung bloß eine Bescheinigung?

Im Abs. 6 fehlen die Kriterien, bei dessen Vorliegen eine Verlängerung zulässig ist, sodaß die vorgesehene Bestimmung überflüssig erscheint.

Im Abs. 9 wird die Kompetenz der Länder für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen nicht berücksichtigt.

Zum § 7:

Als im hohen Maße unklar erscheinen die Bestimmungen bezüglich der Behördenzuständigkeit, der Zulassungsstelle sowie des Bauproduktebeirates. Da zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Bauproduktes (z. B. Einfuhr nach Österreich) in der Regel noch nicht feststeht, in welchem Bereich des Bauwesens dieses Produkt eingesetzt

werden wird (z. B. Zement, Stahl), erhebt sich die Frage, welcher der drei in Abs. 1 angeführten Bundesminister tatsächlich zuständig ist. Nicht geklärt ist weiters, welche Bedeutung den Äußerungen des Bauproduktebeirates für die Entscheidung der drei Bundesminister in Fragen der europäischen technischen Zulassung zukommt. Für den Fall, daß weder eine Zulassungsstelle noch ein Bauproduktebeirat eingerichtet wird, enthält der Gesetzesentwurf keine Regelung betreffend die Koordination der drei angeführten Bundesminister.

Im vorgesehenen Abs. 4 wird die Kompetenz der Länder für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen sowie das österreichische Institut für Bautechnik in keiner Weise berücksichtigt. Das gleiche gilt sinngemäß für Abs. 8.

Zum § 11:

Es ist unklar, welche Rechtsqualität dem Konformitätszertifikat zukommt. Auf die Ausführungen zum § 6 wird hingewiesen.

Zum § 12:

Eine Mitgliedschaft der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in einer Bundeszertifizierungsstelle gemäß Abs. 1 wird als problematisch angesehen. Bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich um eine Interessenvertretung und ergibt sich dadurch ein Spannungsverhältnis zum Anhang III Z. 3 der Bauproduktenrichtlinie, wonach es sich bei einer Zertifizierungsstelle unter anderem um eine unparteiische Stelle handeln muß. So bestimmt auch § 18 Abs. 1 des Bundesakkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, daß Zertifizierungsstellen und ihr Personal unter anderem frei von jedem kommerziellen Einfluß sein müssen.

Zum § 13:

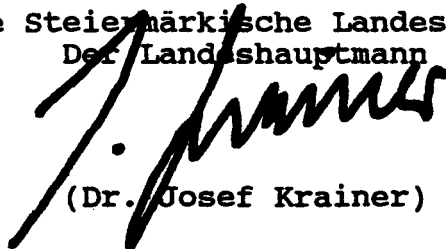
In der vorgesehenen Bestimmung wurde die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. 7. 1993, womit die Bauproduktenrichtlinie geändert wurde, nicht berücksichtigt.

Ohne auf weitere Details einzugehen, ist der vorliegende Entwurf eines mit den Ländern nicht akkordierten Bauproduktengesetzes des Bundes allein schon aus den angeführten Gründen nicht als zielfüh-

rende Lösung zur Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie zu bezeichnen. Angesichts der aufgesplitterten Kompetenzlage im Bauproduktbereich wäre sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen wie auch im Interesse der Bauwirtschaft an einer einheitlichen Regelung im gesamten Bundesgebiet der Beitritt des Bundes zur Ländervereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen gemäß Art. 15 a B-VG wünschenswert. Auf diese Weise könnten im Rahmen des vom Bund und den Ländern getragenen österreichischen Institutes für Bautechnik sämtliche Interessen abgestimmt und der gesamte Aufgabebereich in verwaltungsökonomischer Weise (Vermeidung jedweder Doppelgeleisigkeit) vollzogen werden. Eine entsprechende Einladung zum Beitritt wurde von den Ländern bereits mehrmals ausgesprochen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)